Gestaltungssatzung der Stadt Bad Rodach Vom 20. Juni 2008

Satzung der Stadt Bad Rodach über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen im Altstadtbereich

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches wird in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Die Satzung gilt für bauliche Anlagen aller Art.

§ 2 Antennenanlagen

- (1) Parabolantennen sind grundsätzlich ohne Werbung und bis zu einem Durchmesser von 80 cm für Sammelanlagen und max. 65 cm für Einzelanlagen so anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.
 - Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe des Anbringungsorts (Dach, Fassade u. ä.) anzupassen. Sammelparabolantennen werden empfohlen.
- (2) Mobilfunkübertragungsanlagen auch in Rohren verdeckt sind nicht erlaubt, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Verkehrsfläche einsehbar sind.
 - Gleiches gilt für sonstige Anlagen, die nicht der Mobilfunkübertragung dienen.

§ 3 Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen verlangen oder
- 3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherrn führen würde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 16.06.2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 20. Juni 2008

STADT BAD RODACH

Gerold Strobel
1. Bürgermeister